6.

6.

Soweit die Darlehensübernehmer oder Erben die Voraussetzungen nach §§ 35 und 36 BVFG erfüllen, erteilen die Regierungen bei Abgabe der Zustimmung zur Schuldübernahme gleichzeitig auch die Bescheinigungen nach § 37 und § 64 BVFG.